

Österreichisches Patentamt, Dresdner Str. 87, 1200 Wien

Verein Marchfeldspargel g.g.A
c/o Mag. Gerhard Sulzmann
Kirchengasse 1
2304 Mannsdorf/Donau

Wien, 25.05.2022

Aktenzeichen:

HA 3/2007

Bitte Aktenzeichen bei allen Eingaben anführen!

Antragstellende Vereinigung: Verein Marchfeldspargel g.g.A

Antrag auf Änderung der Spezifikation zur eingetragenen Bezeichnung „Marchfeldspargel g.g.A.“; Stattgebender Beschluss

Beschluss:

Der am 29.12.2017 eingelangte Antrag auf Änderung der Spezifikation zur eingetragenen Bezeichnung „Marchfeldspargel g.g.A.“ entspricht den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.11.2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 343/1 vom 14.12.2012 und den zu ihrer Anwendung erlassenen nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

In der Produktspezifikation war die Adresse der Kontrollstelle in „Grünbergstrasse 15, 1120 Wien“ zu korrigieren.

Gründe:

Der Beschluss basiert auf dem Ergebnis des durchgeführten nationalen Prüfungsverfahrens. Die Unterlagen wurden am 9.2.2022 gemäß § 68a Abs. 1 MSchG auf der Webseite des Amtes zur allfälligen Einspruchserhebung durch berechtigte Dritte elektronisch veröffentlicht.

Nachdem fristgerecht kein Einspruch erhoben wurde, war nunmehr spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 68a Abs. 7 MSchG von natürlichen oder juristischen Personen mit berechtigtem Interesse und Sitz oder Niederlassung im Inland binnen 2 Monaten ab der elektronischen Veröffentlichung dieses Beschlusses (unter <https://www.patentamt.at/herkunftsangaben/marchfeldspargel/>) Rekurs erhoben werden.

Der Rekurs ist an das Oberlandesgericht Wien zu richten, jedoch beim Österreichischen Patentamt schriftlich einzubringen. Er muss hinreichend erkennen lassen, aus welchen Gründen sich die Partei beschwert erachtet und welche andere Entscheidung sie anstrebt.

Im Rekursverfahren besteht keine Vertretungspflicht; wer sich jedoch vertreten lassen will, muss dies durch eine in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person aus der Rechts- oder Patentanwaltschaft oder einen Notar bzw. eine Notarin tun.

Der Rekurs unterliegt einer Gebühr von EUR 594,00, die unter Nennung des Aktenzeichens dieses Beschlusses an das Oberlandesgericht Wien zu entrichten ist (Kontonummer unter www.justiz.gv.at/ogw). Sie wird zwei Wochen nach Einlangen des (weitergeleiteten) Rekurses beim Oberlandesgericht Wien fällig.

HR Dr. Markus Stangl
Rechtskundiges Mitglied
Rechtsabteilung Österreichische Marken
+43 1 534 24 234